



Satzung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen des Marktes Bad Endorf vom 28.07.2026 (Parkplatzgebührensatzung)

Der Markt Bad Endorf erlässt aufgrund des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

Parkplatzgebührensatzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Durch diese Satzung wird das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Marktgemeinde Bad Endorf geregelt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beigefügten Lageplänen (P 2 bis P 6) farblich gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die vorgesehenen Parkbereiche sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen und mit Parkscheinautomaten, bzw. als Parkster-Parkzonen gekennzeichnet.
- (4) Für die Nutzung der Parkplätze werden Gebühren nach §§ 2 bis 7 festgesetzt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht von 01.01. bis 31.12. jeden Kalenderjahres von Montag bis Sonntag von 0 Uhr bis 24 Uhr.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird, ab Beginn der gebührenpflichtigen Parkzeit, mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche oder auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühr

Folgende Parkgebühren werden erhoben:

Auf den Parkplätze **P 2 (Ströbing)**, **P 3 (Bundespolizeisportschule)**, **P 5 (Zentrum)** und **P 6 (Vomper Platz)** für eine Parkdauer von

bis zu 1 Stunde	kostenlos
mehr als 1 Stunde bis 3 Stunden	2,00 EUR
mehr als 3 Stunden bis 24 Stunden	5,00 EUR

Auf dem Parkplatz **P 4 (Volkstheater)** für eine Parkdauer von

bis zu 4 Stunden	kostenlos
mehr als 4 Stunden bis 24 Stunden	5,00 EUR

§ 5 Dauerparkscheine

- (1) Es können Dauerparkscheine (Monatsticket) für 60,-- EUR / Monat gelöst werden.
- (2) Dauerparkscheine haben eine Gültigkeit von einem Monat.
- (3) Sie sind auf einen konkreten Parkplatz (P 2 bis P 6) beschränkt.
- (4) Für Dauerparkscheine ist die Nutzung der Parkster-App zwingend erforderlich.
- (5) Dauerparkscheine sind auf ein konkretes Fahrzeug beschränkt.

§ 6 Befreiungen

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe der Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt. Hier wird auf § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184 BayRS 2015 1-1-V) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S 75) verwiesen.

§ 7 Entrichtung der Parkgebühren

- (1) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt an den vorhandenen Parkscheinautomaten oder über die Parkster App.
- (2) Die (Einzel-)Parkscheine verlieren mit dem Verlassen des Parkplatzes ihre Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar.

§ 8 Stellplätze

- (1) Ein Parkschein oder Dauerparkschein begründet keinen Anspruch auf einen konkreten Stellplatz.
- (2) Trotz Dauerparkschein besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.
- (3) Der Markt Bad Endorf behält sich vor, wenn es nötig wird, die Parkplätze ganz oder teilweise zu sperren. In diesem Fall entfällt auch trotz Dauerparkschein der Anspruch auf einen Stellplatz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

MARKT BAD ENDORF

Bad Endorf, den 10.08.2026


Alois Loferer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 11.08.2026 im Rathaus des Marktes Bad Endorf, Zimmer 1.14 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet des Marktes Bad Endorf ab dem 11.08.2026 hingewiesen.

Bad Endorf, den 11.08.2026


M. Munnickel
Geschäftsleiter

